

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 4 AS 72/12 BH**

L 9 AS 8/11 (LSG für das Saarland)  
S 21 AS 356/07 (SG für das Saarland)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Saarlouis,  
Bahnhofsallee 4, 66740 Saarlouis,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juni 2013 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen  
S. Knickrehm und Behrend  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde  
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird ab-  
gelehnt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

## I

- 1 Der Kläger ist gelernte IT-Fachkraft, seit Juni 2004 arbeitslos und bezieht SGB II-Leistungen. Diese wurden ihm für die Zeit vom 1.1. bis 30.6.2007 in Höhe von 668,53 Euro monatlich (*Bescheid vom 28.11.2006*) und für die Zeit vom 1.7. bis 31.12.2007 in Höhe von 566,53 Euro (*Bescheid vom 4.7.2007*) monatlich bewilligt. Der Beklagte schlug dem Berufsfortbildungswerk (bfw) des DGB, dem pauschale Förderleistungen zur Schaffung von Zusatzjobs nach § 16 Abs 3 S 2 SGB II für das Projekt "Profilbildung an den Erweiterten Realschulen" mit den Schwerpunkten "Pflege und Wartung und Reparatur von PC's, Einrichtung von Netzwerken, Mitwirkung bei der Internetpräsenz" bewilligt worden waren, eine Tätigkeit des Klägers im Rahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung als EDV-Fachkraft vor. Dies sollte die Pflege, Wartung und Reparatur von PC's, die Einrichtung von Netzwerken, die Mitwirkung bei der Internetpräsenz und die begleitende Qualifizierung in den Bereichen IT-Fachkompetenz/EDV mit einem zeitlichen Umfang von 30 Stunden/Woche und einer Mehraufwandsentschädigung von 1,50 Euro/Stunde beinhalten.
- 2 Anlässlich einer Vorsprache am 12.1.2007 unterbreitete der Beklagte dem Kläger nach Vorgesprächen einen Vermittlungsvorschlag zu dieser Arbeitsgelegenheit für die Zeit vom 15.1.2007 bis 14.7.2007 mit Rechtsfolgenbelehrung und händigte ihm das Formular einer Eingliederungsvereinbarung aus (*Bescheid vom 11.1.2007*; *Widerspruchsbescheid vom 22.5.2007*). Wegen Weigerung der Teilnahme an der Arbeitsgelegenheit senkte der Beklagte die Regelleistung des Klägers für die Zeit vom 1.6.2007 bis 31.8.2007 um 30 vH ab (*Bescheid vom 16.5.2007*; *Widerspruchsbescheid vom 9.7.2007*). Das SG hat die gegen beide Bescheide gerichtete Klage abgewiesen (*Urteil vom 23.2.2011*). Es ist davon ausgegangen, dass es - bezogen auf den Bescheid vom 11.1.2007 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 22.5.2007 - infolge Zeitablaufs und der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme im Rahmen des Sanktionsbescheides vom 16.5.2007 an einem Rechtsschutzinteresse fehle. Im Übrigen sei die Klage unbegründet. Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen (*Beschluss vom 9.8.2012*). Es hat sich der Begründung des SG-Urteils angeschlossen. Soweit der Kläger behauptete, die angebotene Arbeitsgelegenheit entspreche nicht seinem "Profil", könne dem nicht gefolgt werden, weil er eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im IT-Bereich schon seit 2006 nicht mehr durch Eigenbemühungen gefunden habe. Es handele sich um im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeiten, weil nach der Konzeption des Trägers ua die Einrichtung der Ausleihe über PC in der Schulbücherei, die Einweisung von Schülerzeitungsredakteuren in PC-Programme, die Unterstützung bei der Erstellung von Schülerzeitungen, die Archivierung von Schul-Dias in einem PC-Archiv, die Betreuung der Zusatz-PC's und der dazugehörigen Drucker betroffen sei. Der Bericht des Bundesrechnungshofs ua über die Prüfung der Arbeitsgelegenheiten sei für den vorliegenden Fall nicht entscheidungserheblich.



- 3 Der Kläger hat beantragt, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde PKH zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen. Er macht geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung. Die aufgeworfenen Tat- und Rechtsfragen im Zusammenhang mit "Ein-Euro-Jobs" seien nicht geklärt. Das SG und LSG blieben die Begründung schuldig, inwiefern der strittige "Vermittlungsvorschlag" dazu geeignet gewesen sei, ihn wieder in den regulären Arbeitsmarkt zu integrieren. Beide hätten sich nicht damit auseinandergesetzt, dass die Mitarbeiter des Beklagten offenkundig nicht seine tatsächliche Berufsbezeichnung gekannt hätten. Die Vorinstanzen seien dem Vortrag dazu, dass die vorliegenden Tätigkeiten "nicht" im öffentlichen Interesse gelegen hätten, nicht ausreichend nachgegangen. Auch lägen Verfahrensfehler vor. Bei der Entscheidungsfindung hätten Richter mitgewirkt, die er noch vor dem angefochtenen Beschluss wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt habe. Der angefochtene Beschluss enthalte offenkundige Unrichtigkeiten, weil das SG und das LSG sich pflichtwidrig nicht mit seinem Sachvortrag und der Rechtslage auseinandergesetzt hätten und die zur Verfügung stehenden Beweismittel nicht erhoben hätten.

## II

- 4 Dem Kläger steht PKH für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Hinreichende Erfolgsaussicht böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.
- 5 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache kann nicht mit besonderen persönlichen Verhältnissen begründet werden, sondern muss sich aus einer Auseinandersetzung mit den zugrunde liegenden Rechtsfragen ergeben. Soweit der Kläger grundsätzliche Rechtsfragen im Zusammenhang mit einer Zusätzlichkeit der angebotenen Arbeitsgelegenheit anspricht, ist zunächst geklärt, dass sich diese nach der Rechtsprechung der beiden für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Senate des BSG regelmäßig danach bestimmt, ob die Arbeiten ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt worden wären (BSG Urteil vom 13.4.2011 - B 14 AS 98/10 R - BSGE 108, 116 = SozR 4-4200 § 16 Nr 7, RdNr 18; BSG Urteil vom 27.8.2011 - B 4 AS 1/10 R - BSGE 109, 70 = SozR 4-4200 § 16 Nr 9, RdNr 27). Die Beantwortung dieser



auf tatsächlichem Gebiet liegenden Fragestellung obliegt mit Bezug auf die konkrete Tätigkeit und unter Beachtung eines die Gesamtumstände berücksichtigenden Maßstabs (*BSG Urteil vom 27.8.2011 aaO, RdNr 27; Voelzke in Hauck/Noftz, SGB II K § 16d SGB II, RdNr 68, Stand VII/12*) den Tatsacheninstanzen. Auch hat das BSG bereits entschieden, dass es sich bei den Arbeitsgelegenheiten um Eingliederungsmaßnahmen, nicht um Zwangsarbeit handelt (*BSG SozR 4-4200 § 16 Nr 4 RdNr 18 ff*). Die Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit des LSG-Urteils ist nicht Gegenstand des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Dies betrifft insbesondere die Kritik des Klägers an der Annahme eines für ihn geeigneten "Vermittlungsvorschlag(s)" durch die Vorinstanzen.

- 6 Es ist auch nicht erkennbar oder vorgetragen, dass ein Verfahrensfehler des LSG erfolgreich gerügt werden könnte. Der Kläger macht - im Sinne einer Verletzung des § 153 Abs 4 S 1 iVm § 33 SGG - geltend, das Berufungsgericht habe nicht ohne mündliche Verhandlung entscheiden dürfen. Die Entscheidung, die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 S 1 SGG zurückzuweisen, steht im pflichtgemäßen Ermessen des Berufungsgerichts und kann nur auf fehlerhaften Gebrauch, dh sachfremde Erwägungen und grobe Fehleinschätzung überprüft werden (*BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 13 S 38*). Entgegen der Ansicht des Klägers ist ein Ermessensfehlgebrauch des LSG im obigen Sinn nicht feststellbar, weil die von ihm angesprochenen Tatsachen- und Rechtsfragen nicht ungeklärt geblieben sind, auch wenn die Vorinstanzen zu anderen Ergebnissen gelangt sind. Auch ist nicht erkennbar, warum der von dem Kläger angegebene Einsatzort ("Lehrerzimmer") dagegen sprechen soll, dass ein öffentliches Interesse bei dem Einsatz gegeben ist oder die genaue Kenntnis seiner Berufsbezeichnung durch einen Mitarbeiter des Beklagten bei der ansonsten von den Vorinstanzen vorgenommenen Würdigung seines beruflichen Werdegangs entscheidungserheblich sein soll.
- 7 Von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs ist erst auszugehen, wenn sich klar ergibt, dass Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung gar nicht erwogen worden ist (*BSG vom 27.12.2011 - B 13 R 253/11 B - juris RdNr 15; BSG vom 16.1.2007 - B 1 KR 133/06 B - juris RdNr 4 mwN*). Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Das Gebot der Wahrung des rechtlichen Gehörs verpflichtet die Gerichte im Übrigen nicht, der Rechtsansicht eines Beteiligten zu folgen und jedes Vorbringen inhaltlich zu bescheiden (*vgl BVerfG vom 4.9.2008 - 2 BvR 2162/07, 2 BvR 2271/07 - BVerfGK 14, 238 = WM 2008, 2084; BSG vom 14.12.2011 - B 6 KA 7/11 C - juris RdNr 7*).
- 8 Soweit das LSG - wie der Kläger kritisiert - in seinem Beschluss vom 9.8.2012 unter Mitwirkung von ihm abgelehnter Richter entschieden hat, ist anerkannt, dass ein Spruchkörper - abweichend von dem Wortlaut des § 45 Abs 1 ZPO - ausnahmsweise unter Mitwirkung der abgelehnten Richter über unzulässige Ablehnungsgesuche entscheiden kann. Die Rüge eines Verfahrensmangels wegen fehlerhafter Zurückweisung eines Befangenheitsantrags setzt voraus, dass die entsprechende Entscheidung als willkürlich anzusehen ist (*BSG Beschluss vom*



9.2.2011 - B 6 KA 52/10 B - juris RdNr 14) oder dass die Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs jedenfalls darauf hindeutet, dass das Gericht Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie des Art 101 Abs 1 S 2 GG grundlegend verkannt hat (BSG Beschluss vom 27.10.2009 - B 1 KR 51/09 B - und BSG vom 17.12.2009 - B 3 KR 32/09 B - RdNr 6 mwN). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, weil die Annahme des LSG zu "verfahrensfremden Zwecken" vor dem Hintergrund des Verfahrensablaufs nicht als schlechthin unvertretbar angesehen werden kann.

- 9 Die Bewilligung von PKH muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die beantragte Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

